

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler, Kibekler u. Arbeiterbuden in den Zukendwaren-, Schokoladen- u. Keksfabrikirte

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt un-
entgeltlich. Abonnement pro Quartal MR. 2

Erscheint jeden Donnerstag.
Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr.

Abonnementspreis pro dreigeklappte Pett-
zelle 50 Pf., für die Zählstellen 30 Pf.

Unsere Petition um dauernde gesetzliche Befreiung der Nacharbeit.

Neben der Behandlung unserer, gemeinschaftlich mit den andern Gehilfenverbänden eingereichten Petition an den Reichstag, betreffend dauernd gesetzliche Befreiung der Nacharbeit, wird jetzt nochmals ein Bericht veröffentlicht, der die Ausführungen des Regierungsvertreters in der Petitionskommission etwas eingehender bringt als unsere erste Darstellung in Nr. 44. Der jetzige Bericht lautet:

Der Bericht der Petitionskommission des Reichstages über die Behandlung der Petitionen, in denen ein Verbot der Nacharbeit im Bäckereigewerbe gefordert wird, liegt nunmehr vor. Die Eingabe war unterbreitet von dem Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, von dem Zentralverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie-Arbeiter Deutschlands und von dem Gewerbeverein deutscher Bäcker, Konditoren und verwandter Berufe (G.D.). Gefordert war, die Arbeit in den Bäckereien und Konditoreien in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zu verbieten; ferner Arbeitsruhe von Sonnabend abend 10 Uhr bis Montag früh 6 Uhr, außerdem Festsetzung einer Arbeitszeit von höchstens zehn Stunden täglich. In der eingehenden Begründung war die unabdingte Notwendigkeit dieser Forderungen nachgewiesen. Ein Vertreter der Regierung führte dazu aus:

Schon vor Eingang der Bittschrift haben die beteiligten Stellen erwogen, ob es nicht möglich und ermuendt sei, die Nacharbeit in den Bäckereien dauernd zu unterlassen. Die dabei in Betracht kommenden Fragen sind am 15. September vorigen Jahres mit den Vertretern der Verbände der Bäckermeister, der Brotfabrikanten, der Keks-, Lebkuchen-, Fabrikanten und den Vertretern sämtlicher Verbände der Bäckergejellen und Bäckereiarbeiter eingehend erörtert worden. Dabei wurde von sämtlichen Vertretern der Arbeitnehmer und von der überwiegenden Mehrzahl der Arbeitgeber anerkannt, daß die Befreiung der Nacharbeit im Interesse der Gesundheit und des Familienlebens der Bäcker ermuendt sei und auch durchführbar sei. Nur ein Teil der Arbeitgeber, insbesondere die Vertreter der südwestdeutschen Bäckermeister, äußerten wirtschaftliche Bedenken dagegen. Es ist in Aussicht genommen, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und vorzulegen, über dessen Inhalt zurzeit keine Mitteilung gemacht werden kann. Die neuen Bestimmungen würden gegebenenfalls in Kraft treten, wenn die jetzt geltenden Vorschriften aufgehoben werden.

Die Kommission beschloß, die Petitionen, betreffend Regelung der täglichen Arbeitszeit in Bäckereien, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung, die Petitionen, soweit sie sich auf die Sonntagsarbeit beziehen, dem Reichskanzler als Material zu überweisen.

Die Antwort des Regierungsvertreters stellt also erstaunlicherweise recht bestimmt in Aussicht, daß ein Gesetzentwurf für das dauernde Nacharbeitsverbot schon jetzt ausgearbeitet wird. Hoffentlich kommt der Entwurf dann auch bald zur endgültigen Beratung und Beschlußfassung vor die gesetzgebenden Körperschaften. Das Bäckergewerbe braucht dringend volle Klarheit über seine Zukunft, es will und muß notwendigerweise nun mehr so gut wie andere Berufsstände den Übergang von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft vorbereiten!

An die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands!

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, das der Reichstag am 2. Dezember mit 235 gegen 19 Stimmen angenommen hat, verlangt die Vergabe jeder entbehrlichen Arbeitskraft für den Dienst der Landesverteidigung.

Das Gesetz hat durch Einführung der Arbeitsschlacht den festen Boden für die Organisation der Arbeit im Dienste der Nation geschaffen. Wer das Werk kann nicht durch Zwangsarbeit gelingen, sondern es muß der Erfolg freiwilliger Mitarbeit des ganzen Volkes aus eigener Überzeugung und freudiger Hingabe sein. Namentlich bedarf es für die Arbeiter und Angestellten nicht des Arbeitszwanges,

Das alte Jahr geht bald zu Ende! In allen Ortsverwaltungen ist jetzt eine gewissenhafte Kontrolle der Mitgliedsbücher vorzunehmen. Restanten sind auf die Naturnatürlichen Folgen verhältnismäßiger Beitragszahlung hinzuweisen und zumahnen, in dieser cruxen Zeit ihren Pflichten gegen die Organisation regelmäßig nachzukommen. Das Verbandsbuch muß unbedingt völlig geordnet ins neue Jahr hinaübergenommen werden. Das ist Ehrensache für jedes Mitglied schon im Hinblick auf unsere Kollegen im Felde, die bei ihrer Heimkehr erwarten, den Verband wohlgerüstet wiederzufinden.

denn ein jeder von ihnen ist von Jugend an in Arbeit aufgewachsen und in Pflichtbewußtsein geschult und wünscht nichts sehnlicher als zustreichende Beschäftigung.

Die Organisation des vaterländischen Hilfsdienstes bedarf der Arbeiter und Angestellten in herausragendem Maße, vor allen derjenigen, die früher in einem der den modernen Kriegsbedarf tätigen Berufe gelernt oder gearbeitet haben. Sie werden aufgefordert werden, sich den vom neuen Kriegsamt bezeichneten Stellen als Fabrikarbeiter zur Verfügung zu stellen. Aber auch die Angehörigen der übrigen Berufe dürfen nicht arbeitslos bleiben, sondern ein jeder muß in der heimischen Arbeitsarmee einen Platz einnehmen, wo er der Landesverteidigung unmittelbar nützlich sein kann. Ein Mangel an weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen ist zurzeit nicht vorhanden, weshalb es sich nicht empfiehlt, den Hilfsdienststellen mit dem Nebangebot solcher Kräfte die Arbeit zu erschweren. Es würde auch erschwerend für die Regelung der Lohnverhältnisse wirken, wenn Arbeitsträger ohne Bezahlung den auf Lohnarbeit angewiesenen Arbeitern und Angestellten die Arbeitsplätze streitig machen würden.

Der Hilfsdienst verlangt weitgehende Drossel von alten, nicht zum meistigen auch Bergicht auf wichtige Methoden. Dem freien Arbeitsvertrag, der Freizügigkeit sind Schranken gesetzt. Das neue Gesetz bringt aber nicht bloß Pflichten für die Arbeiterschaft, sondern es ist durch die zahrläufige Mitarbeit des Reichstages gelungen, die Rechte der Arbeiter und Angestellten in Formen, die für die Interessenvertretung während des Krieges ausreichend sind, sicherzustellen. Für alle Wünsche, Anträge und Beschwerden der Arbeiter sind zunächst Betriebsausschüsse zuständig, die zur Wahrung der Interessen der Arbeiter in jedem Betrieb mindestens so Arbeiter beziehungsweise Angestellten errichtet werden müssen. Kommt hierbei eine Einigung mit dem Arbeit-

geber nicht zu stande, so kann entweder mit Zustimmung beider Parteien das Gewerbe-, Berggewerbe- oder Kaufmannsgericht angerufen werden, oder es entscheidet eine partikuläre Sachkommission, die für jeden Bezirk einer Geschäftskommission zu errichten ist. Auch die Landwirtschaft ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das sind ganz erhebliche Verbesserungen des seither geltenden Rechtszustandes, die ohne die energische Tätigkeit aller Gewerkschaftsgruppen nicht erreicht worden wären. In Fragen der Heranziehung von Personen zum Hilfsdienst fungieren die Ausschüsse bei den Geschäftskommissionen erstaunlich und als Beschwerdestellen Ausschüsse für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos. In Fällen der Heranziehung von Betrieben und Betrieben zum Hilfsdienst entscheidet zunächst ein Ausschuss für den Bezirk des Generalkommandos und über Beschwerden ein Ausschuss beim Kriegsamt. Ferner wird das Kriegsamt zur Leitung des mit der Regelung der Arbeiterfragen betrauten Ressorts einen Gewerkschaftswohlfahrtshaus berufen, der das Vertrauen der deutschen Gewerkschaften in weitem Maße besitzt. Endlich ist auch das Vereins- und Verbandsrecht für alle im Gesetz selbst geschützt und darf in keiner Weise beschränkt werden. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag hier zu gewählten Ausschusses.

Diese Rechtsgarantien können aber nur dadurch wirkliches Leben erhalten, daß die Arbeiterschaft sich einsinnig und ohne Unterlaß für die gewerkschaftlichen Organisationen einsetzt. Ohne die Mitarbeit im Sinne gewerkschaftlicher Grundsätze würde die Umgestaltung der freien Privatwirtschaft zur geregelten Bedarfswirtschaft des Staates lediglich die Arbeiter und Angestellten benachteiligen und nicht die freudige Anteilnahme und die großen Leistungen erwecken, deren das Reich so dringend bedarf. Ohne gewerkschaftliche Interessenvertretung wären auch die Ausschüsse und Schlichtungskommissionen nicht imstande, ernste Differenzen zu verhüten und die Arbeiter und Angestellten zu ihrem Recht kommen zu lassen. Deshalb müssen die Arbeiter und Angestellten zunächst darauf bedacht sein, gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in die neu zu wählenden Ausschüsse zu entsenden, und sie müssen weiterhin dafür tätig sein, daß möglichst alle in vaterländischem Hilfsdienst Beschäftigten der gewerkschaftlichen Organisation als Mitglied zugeführt und über ihre Pflichten und Rechte in fameradischlicher Weise aufgeklärt werden. Der vaterländischen Arbeitsschlacht muss die gewerkschaftliche Organisation offiziell gleichgestellt werden, wenn das große Werk der Mobilisation aller heimischen Kräfte dauernd Nutzen bringen soll.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Arbeiter und Angestellten allerorts ist die Wahl gewerkschaftlich organisierten Vertreters aus ihrer Mitte zu den Betriebsausschüssen. Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der Wählbarkeitswahl. Für Betriebe mit mindestens 50 Angestellten sind besondere Angestellenausschüsse zu errichten. Solche Ausschüsse sind auch für Städtische Betriebe, mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe, zu wählen. Weiterhin obliegt es den gewerkschaftlichen Organisationen (Gewerkschaftsräten beziehungsweise Gaulräten), Vorschläge für die Berufung der ständigen Beisitzer zu den Schlichtungskommissionen für den Bezirk jeder Geschäftskommission zu machen, damit auch in diesen wichtigen Berufungskommissionen gewerkschaftlich geschulte Kräfte, zu denen die Arbeiterschaft volles Vertrauen hat, nach Recht und Billigkeit entscheiden. Über diese Wahlen werden den Kärfallen beziehungsweise Gaulräten besondere Verhandlungsmaßregeln übermittelt werden. Bei diesen Wahlen und bei der Organisationsarbeit während des Krieges sind Streitig-

leiden mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen zu vermelden und ein gemeinsames Vergehen aller Gewerkschaftsrichtungen, die unabhängig von den Arbeitgeberverbänden, herbeizuführen.

In dem Kriegskampf, den Deutschland um sein Bestehen und seine Zukunft führt, hat sich die Wahrheit glänzend durchgesetzt, daß die Arbeiterklasse der bedeutsamste Teil des Weltkrieges ist und ohne deren Opfer zum der geregelte Ablauf des Kriegswirtschaft nicht möglich wäre. Der für die Selbstbehauptung unseres Volkes in diesem Kriege von entscheidender Bedeutung ist. Aber ohne ihre reine Organisation hätte die Arbeiterklasse auch diese Überzeugung nicht erreicht, um diese Organisation nach Beendigung des Krieges dafür sorgen, daß die Wiedergeburt Deutschlands im Zeichen der politischen Gleichberechtigung und der Anerkennung der Arbeitervereinigungen sowie der Sozialpolitik erfolgt.

Berlin, 8. Dezember 1916.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Der neue Heilzusammenschluß unter dem Hilfsdienstgesetz

Das Gesetz über den wasserstädtischen Hilfsdienst wird unmittelbar mit der Verständigung groß treten. Von dem dadurch entstehenden neuen Heilzusammenschluß gibt der Reichstag abgedruckt. Gestattet mir, der zweite Vorsitzende der Generalkommission, am "Sermars" folgende initiativische Darstellung:

Das Gesetz über den wasserstädtischen Hilfsdienst ist gegeben, um für die Versorgung von Wasser und Munition zur Verteidigung des Landes gegen einen übermächtigen Feind die erforderlichen Arbeitskräfte freizustellen. Es ist natürlich nicht möglich, jede andere Tätigkeit einzustellen. Ein Aufrechterhaltung unseres Wirtschaftslebens müssen auch andere nicht minder wichtige Arbeiten verrichtet werden.

Durch Zusammenlegung von Betrieben, die nicht voll beschäftigt und ausgenutzt von Betrieben, die während des Krieges entstehen würden, wird es über möglich sein, zahlreiche Arbeiter freizustellen. Wenn sollen die Abgeordneten der Freiheit, die bisher eine geregelte tägliche Arbeit nicht vorrichten haben, die Tätigkeit im wasserstädtischen Hilfsdienst heranzuziehen werden. Wenn sollte keine noch auf Arbeit in einer Wasser- und Munitionsfabrik nicht eingesetzt werden, so können sie doch sehr wohl zu Wasseraufzählerarbeiten, Eisenbahnen, Werkstätten beschäftigt sein, ganz gut verwendet werden.

Was ist wasserstädtischer Hilfsdienst?

Gute Tätigkeit, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen in der Kriegsindustrie, in der Land- und Seeflotte, in der Frontspflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Diensten oder Betrieben, die im Zweite des Kriegsleitung oder der Volksversorgung unmittelbar oder unmittelbar von Bedeutung haben, gilt als wasserstädtischer Hilfsdienst.

Die Regierung hat erkannt, daß außer anderem auch die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitern und Angestellten zur Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft voraussetzt. Es ist also nicht zu befürchten, daß den Gewerkschaften die zur Aufrechterhaltung der Organisationen erforderlichen Stärke eingerichtet werden.

Das Kriegsschiff kann nicht ruhen, ob die in einem kriegswirtschaftlichen Bereich bestehenden Betriebe an allen Orten gebraucht werden. Dann soll verhindert werden, daß das Land damit von der Arbeit drückt, daß ein bestehender Unternehmer die als bei sich beschäftigt anmeldet, während sie in Wirklichkeit keinenfinger tragen machen. Dafür die Frage, ob ein Betrieb oder Betrieb im Zweite des Kriegsleitung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung ist und ob die Zahl der dort beschäftigten Personen des Betriebes überhaupt entscheiden kann, ist die im den Begriff jedes Zeitvertreibenden Generalkommandos gestellt werden.

Was sind die Zusicherungen gesetzlich?

Auf diesen Punkt als vorzügenden, zwei führenden Staatssekretären, von denen einer der Gewerkschaften angehören soll, kommt es jetzt in Übereinstimmung der Arbeitgeber und der Gewerkschaften.

Somit mit der Feststellung eines Zusicherung nicht zufrieden zu sein. Beide sind an eine dem Kriegsschiff (Kriegsmaterial) entsprechende Zusicherung einzulegen.

Was ist Kriegsbeschäftigung?

Wie ich nämlich in Deutzen, sowohl im nicht beim Kriege befinden, vom 20. November 1916, bis zum vollen Ende des Krieges, eine Unterschrift des Zusatzes zum des Gesetzes. Das Gesetz und ich haben bereits also keine Diskussion.

Wie erfolgt die Versicherung zum wasserstädtischen Hilfsdienst?

Praktisch soll aber die Kriegsbeschäftigung, der nicht bereits in einem der Betriebe des wasserstädtischen Hilfsdienstes bestehenden Betrieb oder Betrieb, in, mit einer ihm zugehörigen Sicherstellung der wasserstädtischen Hilfsdienst suchen. Durch Sicherstellung des Gesetzes werden öffentliche Unternehmen der wasserstädtischen Wiedergabe erlaubt. Sodann dieser Sicherstellung nicht ausreichen, so kann der einzelne Arbeitgeber selbst einen Sicherstellungsbrief ausstellen, der die oben genannte Sicherstellungserklärung übernehmen kann.

Wir vom ersten Zusatzes der Kriegsbeschäftigung ist auf das Kriegsamt zu verordnen, daß innerhalb zweiter Woche zu den Gewerkschaften und Betrieben, die im Zweite des Kriegsleitung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung ist, einen Antrag für die Zusicherung ihres einer Beschaffung zu richten.

Die Zusicherung ist zu schriftlich zu erstatten, die Kriegsbeschäftigung ist auf das Kriegsamt zu verordnen, daß innerhalb zweiter Woche die Sicherstellung des Kriegsamt zu richten.

pflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Ausübung gesetzliche Arbeitsschutz in den Betrieb eingeht und etwa zu verhindern den Unfall in dem Betrieb eingeht.

Wer der Meinung ist, daß er nicht zu arbeiten braucht, aber nicht arbeiten kann, hat das Recht, sich über die Herausziehung zur Arbeit durch den Ausschluß zu beschweren. Zugängig zur Entscheidung über die Beschwerde ist der bereits erwähnte Ausschließende Stellvertreter des Generalcommando.

Arbeiter werden einen solchen Streit wohl kaum zu führen haben, weil sie sich der Arbeit nicht entziehen, sondern froh sind, wenn sie eine hohe Bedeutung finden.

Diejenigen, die freiwillig zur Arbeit gehen, können sich aber nach einem Arbeitsplatz selbst suchen, der ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht.

Wie steht es mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes?

Der Hilfsdienstpflichtige darf nicht ohne weiteres aus dem Betriebe, in dem er beschäftigt ist, herauslaufen. Er braucht, wenn er eine andere Beschäftigung übernehmen will, einen Wechsel zu haben. In der Metallindustrie Groß-Berlins besteht eine solche Einrichtung seit länger als Jahresfrist auf Grund freier Vergütung zwischen den Organisationen der Arbeiter und Unternehmer. Fest wird dieser Wechsel für das ganze Reich herbeigeführt. Weigert ein Unternehmer sich, einem Arbeiter oder Angestellten den Abschiedschein auszustellen, dann kann der Betriebsrat des Betriebes, der an einen Ausschluß einlegen, der in der Regel für jeden Betrieb einer Betriebsrat mit seinem (Betriebskommando) zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamtes als Vorvorsitzenden sowie je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehet, so demnach die freie Vergütung im Betrieb eingewonnen haben. Nunächst wird ausgeführt, zu dieser Konferenz sei der Großfabrikantenverband hinzugezogen und sei auch nicht vertreten gewesen, obgleich der Zweck deselben die Aussprache über einen Antrag des Verbandes war. Herr Dr. Dunzig, der in Berlin für die Großfabrikanten so tapfer und so sachkundig sprach, ist demnach gar nicht Vertreter des Verbandes gewesen. Das ist wirklich eine merkwürdige Geschichte, denn der Herr wurde dort in dieser Weise qualifiziert und spielt sich im allgemeinen so auf. Wenn er nur Anwalt eines kleinen Grunds der Großfabrikanten war, wie es jetzt den Anschein hat, so möchten wir freilich auch gern wissen, auf welchem Wege seine Einladung zustande kam. Regt werktags natürlich der Großfabrikantenverband, nochmals anhört zu werden. Bei der Gelegenheit hält man es aber für notwendig, die Aussführungen, die Herr Bernard, Vorsitzender des Germaniaverbandes, in Berlin machte, „zur rechten Licht zu setzen.“ Man weiß aus dessen Erörterung an den Bundesrat vom 17. August 1915 hin, in der gleichfalls die Freigabe von Zeit für Vorarbeiten gefordert worden sei. Wenn Herr Bernard jetzt einen anderen Standpunkt einnehme, so sei dies darauf zu erkennen, daß in den Kreisen der Kleinmeister die Meinung Herrn, durch die Auflösung der Nacharbeit im Bettengewerbe zufolge die Großbetriebe verschrottet.

Als wichtigster Grund soll insbesondere eine angehende Verbesserung der Arbeitsbedingungen im wasserstädtischen Hilfsdienst gelten. Bei ohne Arbeitshilfe keine Arbeit verlässt, darf zwei Wochen lang von seinem anderen Unternehmen eingestellt werden. Die Bewegungsfreiheit der Arbeiter ist also erheblich eingeschränkt, nicht aber ist es ihnen unmöglich geworden, sich bewegte Posten und Arbeit zu finden, um die Einnahmen zu erhöhen. Zunächst muß einem jeden Hilfsdienstpflichtigen der Arbeitgeber gegeben werden, wenn er eine bestimmte bezahlte Arbeit bekommen kann. Dann aber werden durch das Gesetz Einschränkungen geschaffen zum Schutz der berechtigten Interessen der Arbeitnehmer.

Es sind dies:

A. Arbeitserlaubnis und Angestelltenauszahlung.

Sa allen dem wasserstädtischen Hilfsdienst dienenden Betrieben, in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter und Arbeitnehmer beschäftigt sind, müssen handige Arbeiter ausgebildet werden.

Zweitens für solche Betriebe handige Arbeiterausschüsse nach § 134a der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nach bestehen, und sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volkshandigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mutter in unmittelbaren und gehöriger Wahl nach den Grundsätzen der Bergmannschaft gewählt. Das früher bestimmte die Landeszentralbehörde.

Im Betrieb mit mehr als 50 Angestellten im Sinne des Angestelltenzulassungsgesetzes und für diese Angestellten Angestelltenausschüsse zu errichten, die dieselben Befugnisse haben wie die Arbeiterausschüsse.

Die Arbeitserlaubnis und Angestelltenauszahlung haben die Würde und Fortbewegung der Arbeiter oder Angestellten dem Unternehmer zu unterbreiten und mit ihm zu verhandeln. Der Unternehmer ist zur Verhandlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses ein lokales Bedürfnis stellt.

Für die Bergmannschaften und die Eisenbahnbetriebe brauchen Arbeiterausschüsse nicht gewählt zu werden, weil sie dem Artikel VII der Gewerbeordnung nicht unterliegen.

B. Sicherungsfällen.

Kommt bei Bereitstellungen über die Lohn- und Lohnzulagen Arbeitserlaubnisse eine Verbindung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer nicht zustande, so kann der zur Sicherstellung über die Gewährung des Arbeitshilfes gebildete Ausschuß als Sicherungsfälle angenommen werden. Es betrifft je aus drei Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber sowie einem Beauftragten der Militärführung als Vorsitzenden. Bei gewöhnlichen Wahlen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auch ein Gemeindegerecht oder ein Berggerichtsgericht oder ein Kommunengericht oder ein Ermittlungsausschuss einer Gemeinde als Ermittlungsausschuss angesehen werden. In diesem Falle haben die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbege richtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Eheschluß ebenso auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Zeile nicht erlaubt oder nicht verhandelt, indem daß Personen, die in der einzelnen Streitfrage als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeitshilfes beteiligt gewesen sind, bei dem Eheschluß nicht mitwirken dürfen.

So, wo ein handiger Arbeiterausschuß nicht vorhanden ist, kann gleichfalls die Sicherstellung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitgeber bzw. der Lohn- oder sonstigen Beschäftigungen der Ausschuß als Sicherungsfälle angenommen werden. Das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Nur die Eisenbahnbetriebe sind ausgenommen.

Untersucht sich der Arbeitgeber dem Eheschlußrechte nicht, so ist der betreffende Arbeitgeber mit den Beratungen die zum Erreichen der Arbeit berechtigende Sicherstellung (Eheschlußrechte) zu erzielen. Unterweisen sich die Arbeiter dem Sicherstellung nicht, so darf ihnen aus der dem Arbeitgeberrechte zugrunde liegenden Verantwortung die Sicherstellung nicht erlaubt werden.

Nur die fabrikarbeiterlichen Betriebe der Herren- und Meisterbetriebe sind durch die zuständigen Gewerkschaften ver-

schriften über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Sicherungsfällen zu erlassen.

Das Betriebsamt wird Betriebsaufsichtsbehörde der im wasserstädtischen Hilfsdienst beschäftigten Personen und durch Gesetz besonders geschützt. Die Ausübung dieses Rechtes darf nicht behindert werden.

Von Wichtigkeit ist auch, daß gewöhnliche Arbeiter die eben auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesen werden, nicht den Unterdieselben gesetzlich Sicherung, um über das Gesetz zu berücksichtigen.

Bei der Durchführung des Gesetzes wird auch keine vom Reichstage eingesetzte Kommission von 15 Mitgliedern mit.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens. Nach dem Bundesrat von dieser Befreiung binnen einem Monat nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Der Streit um die Sicherstellung

wird vom Vorstand des Großfabrikantenverbandes, also im ersten Büro von Herrn Kochum, Leipzig, weitergeführt. Die letzte Sitzung des "Großkantons" bringt den Abschluß einer neuen Einigung von den Reichstag, in der man sich nun gegen die Sitzung wendet, die die Gegner der Bewilligung von Vorarbeiten im Betrieb am 4. Oktober in Berlin eingewonnen haben. Nunächst wird ausgeführt, zu dieser Konferenz sei der Großfabrikantenverband hinzugezogen und sei auch nicht vertreten gewesen, obgleich der Zweck deselben die Aussprache über einen Antrag des Verbandes war. Herr Dr. Dunzig, der in Berlin für die Großfabrikanten so tapfer und so sachkundig sprach, ist demnach gar nicht Vertreter des Verbandes gewesen. Das ist wirklich eine merkwürdige Geschichte, denn der Herr wurde dort in dieser Weise qualifiziert und spielt sich im allgemeinen so auf. Wenn er nur Anwalt eines kleinen Grunds der Großfabrikanten war, wie es jetzt den Anschein hat, so möchten wir freilich auch gern wissen, auf welchem Wege seine Einladung zustande kam. Regt werktags natürlich der Großfabrikantenverband, nochmals anhört zu werden. Bei der Gelegenheit hält man es aber für notwendig, die Aussführungen, die Herr Bernard, Vorsitzender des Germaniaverbandes, in Berlin machte, "zur rechten Licht zu setzen." Man weiß aus dessen Erörterung an den Bundesrat vom 17. August 1915 hin, in der gleichfalls die Freigabe von Zeit für Vorarbeiten gefordert worden sei. Wenn Herr Bernard jetzt einen anderen Standpunkt einnehme, so sei dies darauf zu erkennen, daß in den Kreisen der Kleinmeister die Meinung Herrn, durch die Auflösung der Nacharbeit im Bettengewerbe zufolge die Großbetriebe verschrottet.

Nach die Freigabe vom Vorarbeit am Abend (wohl verstanden) und für alle Betriebe (nicht verstanden), wie sie Herr Bernard damals im Namen seines Zinnungsverbandes forderte, und dem Konkurrenzklub der Groß- und Kleinbetriebe zu tun hat, ist uns und wohl auch noch manchen anderen Menschen nicht klar. Die Großfabrikanten übernahmen aber auch, daß sich die Sitzungsschule des Zinnungsverbandes im August 1915 noch an das zwölftägige Marktdeckerverbot, während den heutigen Verhandlungen selbstverständlich unter dem sachkundigen zugrunde liegt, wie es der Entwurf der Regierung und unter die Förderung brachte. Das sind also ganz unsere Verhältnisse, die jeder Schriftsteller mitbringen kann. Über interessant ist uns vor allem, daß die Großfabrikanten mobil dorthin kommen, daß die Kleinmeister von einem Marktdeckerverbot und der Stückpreisnachfrage von Zeit zu Vorarbeiten die Erhöhung der Großbetriebe erhoffen, daß aber die Vertreter der Großbetriebe vielleicht nicht an einer solchen Wirkung glauben. Dem am Schluß der heutigen Sitzung die Gründen kein Gehör, sondern vielmehr sich Eure Gründen auf den Standpunkt der Meinung der Herren vom Germaniaverband und der Großbetriebe verlassen, so führt dies darauf zu erkennen, daß in den Kreisen der Kleinmeister die Auflösung Herrn, durch die Auflösung der Nacharbeit im Bettengewerbe zufolge die Großbetriebe verschrottet.

Nach dem ganzen Streit ergibt sich für uns aufs neue, daß das dauernde Verbot der Nacharbeit und das Verbot von Vorarbeiten wieder dem Klein- noch dem Großbetrieb Schaden bringen wird. Und auch die geringste Benachteiligung der Großkonsumen halten wir für ausgeschlossen — dafür sorgt schon eine immer zweitensprechende Verhältnis!

Die Selbständigen Kaufleute in Halle a. S. haben ebenfalls ein besonderes sozialpolitisches Verhältnis, als die Leitung des Deutschen Kaufleuteverbandes. Bekanntlich hat sich dieser Zentralverband seinerzeit mit dem Gründen einer Sicherstellung einer Arbeitsgemeinschaft zwecks Fürsorge für die betroffenen Kriegsverletzten auch an der Deutschen Kaufleuteverband und der Großbetriebe verlobt, in Sicht zu bringen, vor daraus weniger für die Wirtschaftlichkeit der Großbetrieb. Wir befürchten nun, daß Damit die Kleinbetriebe die Geschädigten sind und daß vor solchen Dingen die Benachteiligten die große Masse der kleinen Kaufleute umstehen werden.

Aus dem ganzen Streit ergibt sich für uns aufs neue, daß das dauernde Verbot der Nacharbeit und das Verbot von Vorarbeiten wieder dem Klein- noch dem Großbetrieb Schaden bringen wird. Und auch die geringste Benachteiligung der Großkonsumen halten wir für ausgeschlossen — dafür sorgt schon eine immer zweitensprechende Verhältnis! Ich kann Ihnen den Eingang Ihrer Handchrift bezüglich der Fürsorge für die Kriegsverletzten und benachteiligten Kaufleute direkt nach Hause mit der Mehrzahl der hier nach angetretenen Zinnungsmitglieder dahin untersetzen, daß wir die Fürsorge für unter dem Kriegszeitgenossen verbleibende Kleiner wie Gehilfen als eine Pflicht an einer Stelle annehmen und alles um werden, was in diesen Straßen steht, um Not zu lindern, Krisen zu seitigen und Arbeit zu erbringen, insbesondere den Verletzten, zu betreuen. Unsere Organisation, die als Union verband den Haupt-

verbund deutscher Konditoren in Berlin angehört und dessen die bezüglichen Beihilfsonunterstützen ist, wird mit Nachdruck im Berlin für einen Anschluss an Ihre großzügige Unterstützung eintreten und diesen Standpunkt für um einen Einigungsbereich vertreten.

Es wäre im Interesse der Kollegenschaft zu wünschen, daß es den Herren Meistern aus Holle a. d. S. gelinge, die Berliner Bundesleitung von ihrem beständigen Standpunkt abzuwenden. Der Fürsorge für die Kriegsteilnehmer zuliebe sollte man es in Berlin schon einmal fertigbringen, seinen Widerwillen gegen jede Zusammenarbeit mit organisierten Arbeitern zu überwinden. Das haben im Kriege ja schon ganz andere Kreise getan.

Verbandsnachrichten.

Düsseldorf.

Vom 4. bis 9. Dezember gingen bei der Hauptstelle des Verbandes folgende Beiträge ein:

Für November: Saarbrücken M. 46,65, Stendal 5,80, Halle 16,60, Meterow Elmsdorf 19,65, Essen a. d. R. 255,38, Altenburg 9,83, Stodolitz 20,50, Cöln 122,55, Landsberg 15,82, Landshut a. d. W. 8,20, Coburg 8,50, Bremen 29,66, Berlin 2994,51, Gießen 2974, Würzburg 48,16, Dessau 17,45, Leipzig 771,44, Milchhausen 1. Okt. 29,80, Berlinburg 39,64, Dresden 115,65,22, Lübeck 22,05, Oberelsaß 192,39, München 172,14.

Vom Einzelzettelkarten der Hauptkasse: K. S. Ballenstedt M. 6, F. Sch. im Felde 6, hr. M. Schles. M.

Der Geschäftsführer: D. Freytag.

Aus dem Bezirk.

Düsseldorf. Die Weihnachtshilfe wird vom Kollegen Winter, Vorsitzender, 18. 2. Et. ausgezahlt.

Sterbetafel.

Kielcefeld. Frieda Härker, 20 Jahre alt.

Leipzig. Christopher Mosner, gestorben am 3. Dezember.

Kriegsverluste des Verbandes.

Bezirk Chemnitz. Alfred Behra (Plauen i. V.), 20 Jahre alt, gefallen am 5. Oktober.

Bezirk Leipzig. Paul Lohmann (Wurzen), gefallen am 25. November.

Bezirk Hirschberg meldet als gefallen:

Richard Wachselbaum Bäcker, 20 Jahre alt; Josef Grünhart, Bäcker, 38 Jahre alt; Paul Harber, Bäcker.

Bezirk Sachsenberg meldet als gefallen:

Hermann Steinbühler (Lörrach) Bäcker, 31 Jahre alt, gefallen am 24. November;

Emil Beuschel (Lörrach), 30 Jahre alt, gefallen.

Ehre ihrem Arbeiten!

Abholzungen und Briefe.

Beurteilungszettelkarten.

Die Abholzungenssatzung Berlin zahlt die für jeden Säuglinge Beuerungszulage, die immer erst am Schluss des Monats ausgezahlt werden soll, diesmal vor den Feiertagen aus. Ferner soll die Zulage, die zunächst bis 31. Dezember 1916 in Abschluß genommen war, bis Juni 1917 verlängert werden.

Der Grossunternehmer "Bartwärts" in Dresden hat zur Antrag des Arbeitsausschusses die bisherige Beuerungszulage erhöht

für männliche Arbeitnehmer von M. 6 — auf M. 20
" Unverheirathete " 5, " 10
" Witwen " 4, " 10
" Angestellterinnen " 2,50 " 5
" jugendliche Arbeiter " 2 " 5

Die Beuerungszulage wird monatlich ausgezahlt und wurde ab 1. November nachgezahlt. Bei Kinderzulagung von M. 2 pro Monat bleibt bestehen. Für uneheliche Kinder soll ebenfalls gleichfalls Zulage genährt werden, jedoch erst nach Aufstellung der hierzu nötigen Grundlage.

Das Entgegenkommen des Vereins wird jederzeit von seinem beschäftigten Personal erwartet werden. Wenn werden aber wohl die Dresdner Brotfabrikanten ihren Leuten höhere Zulagen gewähren?

Der Konsumverein in Eisenach hat nach langem Bemühen jetzt eine monatliche Beuerungszulage bewilligt und zwar M. 5 für die sämtlichen verheiratheten und M. 3 für die ledigen Männer. Für jedes Kind (bis zu drei Kindern) wird M. 1 und für die weiblichen Hilfskräfte je M. 3 gezahlt.

Der Konsumverein für Niedersachsen und Bremen hat zu der früheren Beuerungszulage jetzt M. 1 pro Woche eingezahlt, sooft also zu nehmen M. 4, und wird außerdem den Arbeitern mit zwei Kindern noch M. 1 und denen mit mehr als zwei Kindern M. 2 befördert zahlen.

Die Konsumvereine in Kiel hat jetzt auch den alten Arbeitern noch M. 1 Zulage gewährt, während vor einiger Zeit die Ausbildungsbücher an ihr Verlangen eine solche Zulage erhalten hatten.

Nach langen Verhandlungen hat sich die Verwaltung des Konsumvereins Mainz nun auch entschlossen, die laufende Beuerungszulage zu gewähren, und zwar der Beichttagten bis zu M. 1200 zuvernehmen P. 1. J. bis zu M. 2400 Großmutter P. 2. J. und über M. 2400 Einzelnen P. 3. J. dazu Beichttagten bis zu drei Kindern P. 4. J. und auf mehr als drei Kindern P. 5. J. des Großmutter mehr. Nach dreien Jahren ab 1. Dezember die Beuerungszulage monatlich ausgezahlt.

Spieldienst.

Bücher.

Brandenburg. Am 3. Dezember tagte im Hotel "Vier Jahreszeiten" eine sehr gut besuchte gemeinschaftliche Versammlung. Die Frauen der zum Spieldienst eingesetzten Mitglieder waren ebenfalls zahlreich vertreten. Die Stadtbeamten bezogen sich auf Beuerungszulagen und Weihnachtsunterstützung. Einladend gab Kollege Werner bekannt, daß auch Kollege Rumelt darüber berichtet worden sei, und somit Kollege Freuler mit der Ablösungstätigkeit betraut wurde. Mehrere Opfer des Krieges wurden in der üblichen Weise geehrt. Dann wurde die Weihnachtsunterstützungstrags behandelt. Die Kriegserfahrenen unter den Kollegen waren sehr erfreut über die übermalige Unterhaltungsgerüchte, die als Notförderung ganz begeistert begrüßt wurden. Einige Neuantrittsnehmer waren der Erfolg der gut verlaufenen Versammlung.

Witten a. S. Am 14. November im "Neupfarrer Hof" stattgefundenen Bückergruppen-Versammlung waren die Anwesenden einmütig mit der Abschaffung der Nachmittel durch Gesetz auch nach dem Kriege einverstanden und geben der Hoffnung Ausdruck, daß zu diesem Schritte die Regierung sich bald geneigt zeige. Auch die Beratung betreffs der Arbeitsgemeinschaft mit dem "Germania"-Verband deutscher Bäckerinnungen zur Führung der Kriegsteilnehmer im Bücker- und Korbholzgewerbe zeigte ein befriedigendes Resultat. Die Anwesenden schlossen sich bereit, mit der Leitung der Bäcker-Bäckerinnung in Verbindung zu treten, um die gerechten Sache zum Wohle unserer im Felde stehenden Kollegen Rechnung tragen zu können. In die durch Gleichgültigkeit noch fernstehenden Kollegen richten wir aber den Appell, mit uns für die gute Sache einzutreten: denn nur durch Einsicht in unsere Organisation kann etwas Ganzes geschaffen werden. Daraus treter ein in den Verband deutscher Bäcker und Konditoren.

Saarwelt. Am 26. November fand in Saarbrücken I. in der Bürgerhalle eine Bäcker-Versammlung statt. In einem Vortrage wurde der Sozial- und Logiszwang beim Arbeitgeber hervorgehoben und dann die Forderung nach Gewinnmitteln und unsere Beuerungszulagen besprochen. Es wurde darauf verwiesen, daß gerade die Beuerungszulagen fast überall durch die organisierten Kollegen erreungen wurden, wenn es auch oft sehr schwer war. Deshalb dienen auch die Kollegen der Organisation nicht so gleichgültig gegenüberstehen, sondern müssen sie bis zum letzten Manne betreten. Wenn nach dem Kriege eine große Krise eintrete, hat jeder einzelne die Organisation notwendig. — Es wurden dann auch die Kollegen und Meister befahlenschein, welche für die Arbeitsgemeinschaft, die ihren Sitz in Neustadt (Saar) haben soll, vorgeschlagen waren: denn sie sollten in dieser Versammlung bestätigt werden. Es sind folgenden Vertreter zum Beizahlamt berufen worden: als Arbeitnehmer die Kollegen Daniel, Emanuel, Fritscher, Hörtz, als Arbeitnehmer die Meister Huber, Heinrich, Dorner und Hinkelberger. Außerdem sollen noch Unternehmungen in Erpel, Saarbrücken und Kreuznach gehoben werden. — Mit beiden bei dieser Gelegenheit, wie alljährlich, zum 26. November die Bäcker- und Korbholzgewerbe, alle Kollegen und Kolleginnen, Männer und Fremde zu einer fröhlichen Zusammenkunft bei Hörl, Saarbrücken III, Schillerallee, nachmittags 4 Uhr ein, bei welcher Gelegenheit aber auch wichtige Fragen erledigt werden sollen. Schon jetzt wünschen vor allen: frohe Weihnachten!

Spieldienst.

Das Rentegeld nach § 186 der Reichsversicherungsordnung. Wird nach dem § 186 der Reichsversicherungsordnung Krankenhauspflege einem Berichtersten gewährt, der bisher von keinem Arbeitserdenkten Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Haushalt für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen. Das Haushalt kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

Über die Auslegung dieses Paragraphen herrscht unter den Berichtersten noch zwecklose Unklarheit, weshalb es ungewöhnlich erscheint, an der Hand einer am 1. Juli 1916 gefallen Entscheidung des Sachsenischen Landesversicherungsamtes etwas näher auf diese Materie einzugehen. Zumal bei bemerkt, daß das Haushalt in den Fällen des § 186 der Reichsversicherungsordnung, moch' Krankengeld verlegt werden kann, nicht vermehrt werden darf. Als vorherigermaßen geltend ist, daß Angehörige gelten außer dem Ehegatten des Berichtersten auch dessen Kinder. Zu den Angehörigen der Mutter gehört auch das uneheliche Kind. Dagegen steht es nicht zu den Angehörigen des Vaters. Noch aber sind vorherige Kinder der Ehefrau als Ehepartner ihres Mannes als Angehörige zu betrachten, gleichfalls für ehelich erklärte Kinder. Auch jüngste Verwandte und Vertraute, die die häusliche Gemeinschaft mit dem Berichtersten geteilt haben, gelten als Angehörige. Dagegen kann der Berichterste für seine Haushälterin oder Konstituante das Haushalt nicht fordern.

Was nun die Worte „bis hier“ aus seinem Arbeitserdenkten betreffen, so soll auch mehrfachlich wichtigstes Unterscheidungsmerkmal zwischen Berichtersten und Berichterstinnen sein, ob der Berichterste das Haushalt zu verwalten hat. Der Männer S. hatte in Wirklichkeit bisher keine Familie aus seinem Arbeitserdenkten unterhalten. Berichterstende fürs Arbeitserdenkten dienten somit nicht zur Verkürzung des Haushaltes, sondern waren durch Berichterstende im Arbeitserdenkten verhindert.

Wenn nach diese Auslegung der Sachsenischen Landesversicherungsordnung die Befreiung nach § 186 ungewöhnlich ist, sofern die Worte „bis hier“ die Worte „bis hier“ in der Regel nicht auch S. als den Berichterster der Familie, der, um die eigenen Ersparnisse und Familie vor Not und Elend zu schützen, durch Berichterstende der Organisation sich unter anderem die Arbeitserdenktenverhinderung geübt hat, der seinerseits seine Arbeitserdenktenverhinderung auch seine Mutter bei der Krankenversicherung aufrechterhalten wollte, mithin das Krankenversicherungsamt die Auslegung des Haushaltes nicht mehr Arbeitserdenkten verhindern will, dann wäre es unverständlich, wenn eine Verkürzung des Haushaltes im § 186 ungewöhnlich ist, obwohl die Worte „bis hier“ die Worte „bis hier“ in der Regel gefäß würden. Und in der Regel geht auch S. als der Berichterster der Familie, der, um die eigenen Ersparnisse und Familie vor Not und Elend zu schützen, durch Berichterstende der Organisation sich unter anderem die Arbeitserdenktenverhinderung geübt hat, der seinerseits seine Arbeitserdenktenverhinderung auch seine Mutter bei der Krankenversicherung aufrechterhalten wollte, mithin das Krankenversicherungsamt die Auslegung des Haushaltes nicht mehr Arbeitserdenkten verhindern will.

Seinen Anspruch auf Haushalt lehnt die Sache ab, weil die Voraussetzung, daß S. Angehörige aus seinem Arbeitserdenkten unterhalten, nicht erfüllt ist, denn Arbeitserdenkten habe er zuletzt gar nicht gehabt. S. möchte demgegenüber betonen, daß er die Mittel zum Unterhalt seiner Familie während seiner Dienstzeit eingespart hat, aus zurückgelegtem Arbeitserdenkten und aus Unterstützungen des Betriebes herangebrachte. Das Verteilungsamt und die Versicherungsanstalt habe die Lage ab, das Versicherungsamt habe die Unterstützung auf und verneinte die Sache zur Zahlung. Das Überverherrchungsamt war der Meinung, daß zum Begriff „bis hier“ nicht zu eng auslegen dürfe, dann weiterhat habe der Berichterster zum Zug gebracht, der Familie eines im Krankenhaus untergebrachten, wenn irgend möglich, eine Kostenleistung zu gewährleisten, ehe sie der Armeenverwaltung übertragen wird. Auf ungünstige Kenntnis der Sache habe jedoch das Landesversicherungsamt die Entscheidung des Überverherrchungsamtes an und teilte die abwehrende Entscheidung des Überverherrchungsamtes wiederher. Begründend wurde unter andern folgendes dazu angegeben:

„Als Arbeitserdenkten“ ist begrifflich der durch Arbeit verdiente Lohn zu verstehen. Hier „hier“ Arbeitserdenkten, das heißt der Sohn des Berichtersten, der durch die ihm gehörte Arbeit verdient und zum Unterhalt der Angehörigen verhindernden Zweck aufgenommen habe. Das Verteilungsamt und der Berichterster führen Arbeitserdenkten gehabt, zuletzt aber aus dem eigenen Einkommen die Angehörigen untergebracht hat, dann den Berichterster „hier“ nicht mehr als Erbauer im Sinne des § 186 der Reichsversicherungsordnung erscheinen. Denn in der wirtschaftlichen Lage der Angehörigen eines Berichtersten, der unmittelbar vor der Errichtung seines Arbeitserdenkten gehabt hat, wird dadurch, daß er in ein Krankenhaus aufgenommen wurde, nichts geändert; im Gegenteil erleidet die Angehörigen nicht nur seine Einsparung, sondern erreichen vielmehr, daß die Familie der Sache für seine Unterhaltung erhalten wird.

Auch der Rentenauschub der Angestelltenversicherung hat neuerdings in einem Berichterste zu dem § 186 des Versicherungsgesetzes für Angehörige ausgewichen, das Voraussetzung für die Gewährung des Haushaltes ist, daß der Kranke Angehörige ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitserdenkten unterhalten habe und Unterstützungen aus Ersparnissen seines Arbeiters bestanden. Das Landesversicherungsamt möchte nur insofern die Möglichkeit erweitern, daß unter Umständen ein geringer fürs Zeitaum zwischen dem Aufhören der Beuerung und dem Eintritt der Erkrankung dem Berichtersten auch Haushalt nicht entgegensteht, als dann, wenn der Berichterste am Tage der Erkrankung noch nicht einkommen zu verdienen hat und ausgezahlt bekommt, daraus auch eine Zeitlang der Unterhalt der Familie ganz oder überwiegend weiterverminder werden und folgerichtig eine Erleichterung von Arbeit nach dem Arbeitserdenkten im Sinne von § 186 der Reichsversicherungsordnung gezwungen werden kann. So aber liegt hier der Fall nicht. Denn zwischen dem Eintritt der Erkrankung S. habe 35 Wochen gelegen, und in dieser Zeit sind die Mittel zum Unterhalt noch der eigenen Einnahme des Berichtersten S. aus „zurückgelegten“ Arbeitserdenkten und Unterhaltung vom Betrieb herangebrachte genommen worden; auch hat die Krankenversicherung dazu kein Recht daran hingewiesen, daß im Dezember und Januar dieser Beurtheilung geringe geringe Verdienste haben. Die Ausschüttungen des Überverherrchungsamtes in der Begründung einer angebotenen Entscheidung, daß „angenommen werden möge, daß S. bei Erkrankung außerher Ersparnisse in der Länge geweckt ist, aus seinem letzten Arbeitserdenkten den Unterhalt von sich und seiner Familie zu bestreiten“, entspricht also nicht den tatsächlichen Verhältnissen, und der weitere Standpunkt ist, daß „wenn möglich die legale Einnahme dazu nicht genutzt hätte“. S. keine Ersparnisse ausgeschöpft, dazu verhindert hat, die zweitens auch aus dem letzten Arbeitserdenkten bestehende Vermögen, ist rechtlich nicht gerechtfertigt.“

Wenn nach diese Auslegung der Sachsenischen Landesversicherungsordnung die Befreiung nach § 186 ungewöhnlich ist, sofern die Worte „bis hier“ die Worte „bis hier“ in der Regel nicht mit ihr übereinstimmen. Zunächst ordnet die Familie eines Arbeitserdenkten durch seinen Arbeitserdenkten ins Krankenhaus fest in S. Ein. Dann erscheint es auch durchaus auslogisch, in einem Falle wie der vorliegenden, dass Haushalt zu verzögern. Der Männer S. hatte in Wirklichkeit bisher keine Familie aus seinem Arbeitserdenkten unterhalten. Berichterstende fürs Arbeitserdenkten dienten somit nicht zur Verkürzung des Haushaltes, sondern. Dies um so weniger, als S. auch vom Betriebserdenkten Arbeitserdenktenunterhaltung erhielt, die durch den Berichtersten ebenfalls mit zugute kam. Dazu wird die Arbeitserdenkten unter dem Arbeitserdenkten und Unterhalt der Familie bestimmt, die durch den Arbeitserdenkten wie auch Streitunterhaltung von verschiedenen Unternehmen dem Einkommen gleichgestellt und auf mit berücksichtigt werden. Wenn nun den Berichterste „bis hier“ aus seinem Arbeitserdenkten nicht allgemein so auszulegen will, dann wäre es unverständlich, wenn eine Verkürzung des Haushaltes im § 186 ungewöhnlich ist, obwohl die Worte „bis hier“ die Worte „bis hier“ in der Regel gefäß wären. Und in der Regel geht auch S. als der Berichterster der Familie, der, um die eigenen Ersparnisse und Familie vor Not und Elend zu schützen, durch Berichterstende der Organisation sich unter anderem die Arbeitserdenktenverhinderung geübt hat, der seinerseits seine Arbeitserdenktenverhinderung auch seine Mutter bei der Krankenversicherung aufrechterhalten wollte, mithin das Krankenversicherungsamt die Auslegung des Haushaltes nicht einen Berichterster haben möchte.

Allgemeiner Standpunkt.

Arbeitserdenkten jetzt und später. Arbeitserdenkten Michaelis, der Leiter der Reichsgerichtsbehörde, sieht in der Berliner Innerei einen Vorzug über das Prinzip: „Arbeitserdenkten jetzt und später“. Zur Verhinderung dieses Vorzugs führt er aus:

„Für die Übergangszeit nach dem Ende des Krieges, die auf mehrere Jahre zu rechnen sei, ist es unerlässlich, daß die Reichsgerichtsbehörde sowie die Reichskanzlei und die Reichsversicherungsbehörde die Arbeitserdenktenverhinderung befreien. Es ist eine sofortige Durchführung, daß mit dem nächsten Arbeitserdenkten beginnen soll, mithin das Reichsgerichtsamt die Arbeitserdenktenverhinderung bis zum Ende des Krieges aufzulösen. Nach dem Ende des Krieges ist es erforderlich, daß die Arbeitserdenktenverhinderung auf die Arbeitserdenkten ausgedehnt wird, was wir entwischen. Den Arbeitserdenkten, sowohl den jünglichen als den älteren, gehe es schlechter als uns und sie werden sich ebenso langsam erholt.“

